

31.1.2017

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Stellungnahme geplante TschG-Novelle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser, MAS,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit Nachdruck auf folgende Punkte aufmerksam machen, die in der TschG-Novelle, wie sie derzeit geplant ist, einem sinnvollen und notwendigen Tierschutz m.E. nicht gerecht werden:

→ Ein Verbandsklagerecht muss ins Gesetz aufgenommen werden. Das Verbandsklagerecht sollte umfassen:

- Die Berechtigung zur Feststellungsklage: Diese umfasst das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben zu können, dass Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Gemeinden entweder dem geltenden Tierschutzgesetz oder anderen tierschutzrechtlichen Gesetzen (Tierversuchsgesetz, Tiertransportgesetz etc.) oder der Verfassung widersprechen.
- Die Berechtigung zur Anfechtungsklage: Diese umfasst das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Anordnungen bzw. die Unterlassung von Anordnungen, die einen tierschutzrechtlichen Bezug haben (z.B. Tierversuchsgenehmigungen oder Genehmigungen nach dem Baurecht für die kommerzielle Haltung von Tieren), gerichtlich anzufechten. Der Anfechtung kommt aufschiebende Wirkung zu.
- Die Berechtigung zu Verpflichtungsklagen: Diese umfasst das Recht, auf Basis der gerichtlichen Feststellung eines Widerspruchs zwischen Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Gemeinden ein Gericht anzurufen, das die Verwaltung zu einer entsprechenden Revision der Rechtsvorschriften verpflichtet.

§ 4

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin

Kastration von Katzen in bäuerlicher Haltung

Leider ist im vorliegenden Begutachtungsentwurf ein völliger Rückschritt geplant. Durch die Umformulierung der Definition von Zucht soll den LandwirtInnen ein Schlupfloch geschaffen werden, mittels der die Kastrationspflicht umgangen werden kann. So wie die Zucht im Begutachtungsentwurf definiert ist, kann sich jede bäuerliche Haltung, bei der sich unkastrierte Katzen mit Streunerkatzen paaren können, eine Zucht nennen und damit eine Ausnahme von der

Kastrationspflicht verlangen. Ein wichtiges Gesetz zum Schutz der Tiere und zur Eindämmung der Streunerproblematik wird damit ganz bewusst zunichte gemacht!

→ Die Kastrationspflicht für Katzen aus bäuerlicher Haltung muss uneingeschränkt gelten!

§ 5 (2)

18.

Verbot des Auswilderns von gezüchteten Tieren

Der Tierschutzrat hat 2016 einstimmig beschlossen, dass das Aussetzen von eigens gezüchteten Tieren für die Jagd als Tierquälerei zu bezeichnen ist und verboten gehört. Dieses Verbot wurde aber in die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes nicht mit aufgenommen.

→ Die Einfügung einer neuen Ziffer 18 in §5 (2) ist notwendig: *Verbot des Auswilderns von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Hasen aus menschlicher Obhut.*

→ Außerdem muss eine *Kennzeichnung von Wildtieren im Wildgehege* gesetzlich vorgeschrieben werden, damit klar ersichtlich ist, wenn Tiere aus landwirtschaftlichen Wildgehegen widerrechtlich als Nachschub für Gatterjagden geliefert wurden!

Der Tierschutzrat hat am 15. März 2016 EINSTIMMIG beschlossen und ergänzend zum Beschluss in der 28. Tierschutzrat-Sitzung vom 23. 4. 2014 darauf hingewiesen, „dass aus heutiger Sicht zusätzlich zur Kennzeichnung mit Ohrmarke ein Scherenschlag angebracht werden sollte“. Das Tierschutzministerium sieht leider im neuen Entwurf zum Tierschutzgesetz keine Kennzeichnung von Wildtieren in landwirtschaftlichen Wildgehegen vor, um der illegalen Verbringung in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn vorzubeugen.

§ 5 (3)

4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen,

5. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, oder der für solche Einsätze erforderlichen Ausbildung stehen

Der Einsatz von Korallenhalsbändern ist laut § 5 (2) TSchG streng verboten. Eine Ausnahme für Diensthunde steht § 1 TSchG entgegen, wonach das Leben und Wohlbefinden aller Tiere zu schützen ist. Dieser Absatz 4 ist restlos aus dem Tierschutzgesetz zu streichen, da er mit dessen Grundlagen nicht vereinbar ist. Gleiches gilt für den neu eingeführten Absatz 5, der eine weitere Ausnahme für Tierquälerei darstellt und daher unbedingt wieder gestrichen werden muss!!

§ 6 Verbot der Tötung

Es sollte ausdrücklich ein Verbot der Tötung männlicher Eintagskücken von Legerassen aufgenommen werden, da es Alternativen wie Zweinutzungsrasse oder die Früherkennung im Ei gibt. Darüber hinaus ist anerkannt, dass rein monetäre Überlegungen keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tötungsverbots darstellen. Ansonsten könnten alle HundehalterInnen ihre Tiere mit der

Begründung einschläfern lassen, dass sie ihnen zu viel Geld kosten. Das ist aber anerkannt verboten.

Hochachtungsvoll,

Mag.a Heidi Lacroix